

Sachverhalt vollständig aufgeklärt, die Wahrheit unvoreingenommen festgestellt, der Schuldausspruch und die Verfahrensdurchführung gesetzlich sind und die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerecht sind, daß das Recht des Angeklagten auf Verteidigung gewahrt wurde und keine der anderen in § 300 aufgezählten Gesetzesverletzungen vorliegt.

Diese Anforderungen sind z. B. nicht erfüllt, wenn zur Widerlegung des Verteidigungsvorbringens weitere Prüfungen und Erörterungen erforderlich sind (vgl. OG NJ, 1972/5, S. 145ff.). Auch die Feststellung und Bewertung eines Tatmotivs, das in der erstinstanzlichen Entscheidung keine Grundlage hat, ist im Rahmen einer Verwerfung der Berufung unzulässig (vgl. OG-Urteil vom 28.3. 1974 — 2 Zst 16/74). Einzelne unwesentliche Mängel des Urteils, die auf das Ergebnis und die Wirksamkeit des Ur-

teils keinen Einfluß haben und deshalb keiner Korrektur bedürfen, schließen eine Verwerfung der Berufung als offensichtlich unbegründet nicht aus (vgl. Schlegel/Blöcker/Schindler, NJ, 1972/6, S. 156 ff.). Ist der wesentliche Inhalt des Berufungsvorbringens bereits in der ersten Instanz zutreffend widerlegt worden, kann die Berufung verworfen werden. In dem Beschluß bedarf es keiner Wiedergabe des in der ersten Instanz festgestellten Sachverhalts. Insofern ist auf das erstinstanzliche Urteil Bezug zu nehmen. Es muß jedoch in kurzer Form begründet werden, warum das wesentliche Vorbringen der Berufung offensichtlich unbegründet ist.

3.3. Vor der Beschlußfassung ist die schriftliche oder mündliche Erklärung des Staatsanwalts herbeizuführen (vgl. § 177).

§294

Frist der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung zur Entscheidung über den Protest oder die Berufung hat spätestens vier Wochen nach Eingang der Akten bei dem Rechtsmittelgericht, bei beschleunigten Verfahren und bei Verfahren, in denen auf Haftstrafe erkannt wurde, unverzüglich stattzufinden. Kann die Frist wegen besonderer Gründe nicht eingehalten werden, sind diese vom dem Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

1. Die **Verpflichtung zur unverzüglichen Durchführung der Hauptverhandlung** bedeutet, daß ohne vermeidbare Verzögerung verhandelt werden muß, um das Ziel des beschleunigten Verfahrens und von Verfahren, in denen auf Haftstrafe erkannt wurde, nämlich die nachdrückliche, unverzügliche Disziplinierung des Täters (vgl. §41 StGB i. V. m. §§ 257ff. StPO), zu erreichen.

2. Die **Hauptverhandlung gegen Jugendliche** ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Akten

bei dem Rechtsmittelgericht durchzuführen (vgl. §201 Abs. 3 i. V. m. §304).

3. **Besondere Gründe, derentwegen die Verhandlungsfrist nicht eingehalten werden kann**, können vor allem großer Umfang der Sache, der ein längeres Aktenstudium erfordert, Erkrankung des Vorsitzenden oder eines mitwirkenden Richters oder notwendige Beiziehung eines Gutachtens sein.

4. Zum **Aktenvermerk** des Vorsitzenden vgl. Anm. 3.3. zu § 201.

§295

Benachrichtigung von der Hauptverhandlung¹²

- (1) **Der Angeklagte und sein Verteidiger sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Angeklagten sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.**
- (2) **Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten oder seine Vorführung anord-**